

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Ernährungsberatung, B.A.  
Hochschule: Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH  
Standort: Saarbrücken  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage 1:** Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist aufzuzeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StAkkrV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Personalsituation eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Auflage - Besetzung der Professur "Ernährungswissenschaft" (§ 12 Abs. 2 StAkkrV)**

Im Akkreditierungsbericht stellt die Gutachtergruppe auf S. 30 fest: "[...] Eine Ausschreibung einer Professur im Bereich der Ernährungswissenschaft ist vorgesehen und soll auf der nächsten

Senatssitzung beschlossen werden. Die Gutachter:innen begrüßen diese Aussage ausdrücklich und weisen deutlich darauf hin, dass für einen ernährungswissenschaftlichen Studiengang eine Professur mit einem entsprechend ernährungswissenschaftlichen Studium und entsprechender ernährungswissenschaftlicher Expertise als Grundvoraussetzung anzusehen ist und empfehlen entsprechend eine zeitnahe Besetzung der vakanten Professur. Gegebenenfalls ist eine Vertretungsprofessur vorzusehen. Angesichts der Mitbewerbersituation bei den Studiengängen und im Hinblick auf die Anforderungen aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und der Berufsverbände erscheint es dringend angeraten, die Professur mit einem/einer Ernährungswissenschaftler/in zu besetzen." (Akkreditierungsbericht, S. 30)

Die Gutachtergruppe schätzt die personelle Ausstattung "unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausschreibung und der Expertise der vorhandenen Mitarbeiter:innen [...] in qualitativer und quantitativer Hinsicht [als] ausreichend, aber noch nicht optimal" ein (Akkreditierungsbericht, S. 30). Gleichwohl ist das Berufungsverfahren für die profilbildende Professur aus dem Bereich Ernährungswissenschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht eröffnet bzw. liegt kein entsprechender, verbindlicher Zeitplan vor. § 12 Abs. 2 StAkkrV sieht vor, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet wird. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass das Gutachtergremium zu diesem Sachverhalt eine Empfehlung ausgesprochen hat. Dass dieses Kriterium vollumfänglich erfüllt ist, kann der Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrates dennoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bescheinigt werden.

Zur Erfüllung des Kriteriums muss die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist aufzuzeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

**Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung**

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

